

# Amtsblatt

## des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 16

München, den 21. Dezember 2015

Jahrgang 2015

### Hinweis auf den Betreiberwechsel bei der Datenbank BAYERN.RECHT zum 1. Januar 2016

Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung wird der Münchner Verlag C.H.Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN.RECHT ab dem 1. Januar 2016 vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen.

Dies bedeutet: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank ab- und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet.**

Wichtig für die Nutzung: Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich. Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht in aktueller und historischer Fassung zurück bis ins Jahr 2007 stehen weiterhin das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht und wichtige Teile des Rechts der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen ist nunmehr recherchierbar.

Vor allem die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen des Beck-Verlags sollten zu einem reibungslosen Übergang beitragen können.

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
10.11.2015	2230-1-1-7-K Verordnung zur Änderung der Schülerunterlagenverordnung .....	238
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst</b>	
10.11.2015	2245-K Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen .....	239
11.11.2015	2230.1.1.1.0-K Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2016/17 .....	242
13.11.2015	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelor- studiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ .....	247
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

## I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-7-K

### **Verordnung zur Änderung der Schülerunterlagenverordnung**

**Vom 10. November 2015 (GVBl. S. 413)**

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 52, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

#### **§ 1**

§ 8 der Schülerunterlagenverordnung (SchUntV) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349, BayRS 2230-1-1-7-K), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „vor dem“ durch die Wörter „bis einschließlich“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

München, den 10. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2245-K

### Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. November 2015, Az. XI.6-K1633.6-12b/12 468

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt über den Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P)) Zuwendungen für Sing- und Musikschulen. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Sing- und Musikschulen sollen die Bevölkerung, insbesondere die Jugend, zum Singen und Musizieren führen. <sup>2</sup>Sie stellen ein breitgefächertes Angebot an Grundfächern, an Vokal- und Instrumentalunterricht sowie an Ensembleunterricht bereit. <sup>3</sup>Ihr Schwerpunkt liegt auf der musikalischen Breitenförderung. <sup>4</sup>Mit der Zuwendung wird die überregionale Bedeutung der Arbeit der Sing- und Musikschulen anerkannt und ein Beitrag zum Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Sing- und Musikschulen geleistet. <sup>5</sup>Zugleich soll eine flächendeckende Versorgung mit Sing- und Musikschulen erreicht und sichergestellt werden.

#### 2. Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Gefördert werden können die bei den Sing- und Musikschulen anfallenden Lehrpersonalausgaben. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden die Ausgaben für Förderklassenunterricht, Kammermusik, Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie Vokalunterricht gefördert. <sup>3</sup>Förderklassenunterricht dient an Sing- und Musikschulen sowohl der Vorbereitung auf das Musikstudium als auch der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen. <sup>4</sup>In Kammermusik-Stunden wird das solistische Zusammenspiel von mindestens zwei bis höchstens neun Spielern geübt. <sup>5</sup>Starthilfen in Gestalt der Übernahme von Anschaffungskosten von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen sind ebenfalls förderfähig.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Sing- und Musikschulen

- die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken,

- die der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290, KMBL. I S. 506) entsprechen und
- die von den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zu den Lehrpersonalausgaben mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können nur Zuwendungsempfänger im Sinne der Nr. 3 der Richtlinien, soweit es sich um Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 der Richtlinien handelt und die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zu den Lehrpersonalausgaben mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses entrichten.

#### 5. Art und Umfang der Zuwendung

##### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für je ein Haushaltsjahr gewährt.

##### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

##### 5.2.1 Zuwendungsfähige Lehrpersonalausgaben

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die Lehrpersonalausgaben für den Musikunterricht. <sup>2</sup>Dazu gehören beispielsweise auch Musiktheater- und Ballettunterricht, nicht jedoch musikfremde Fächer wie etwa Malunterricht. <sup>3</sup>Zuwendungsfähig sind auch die Personalausgaben des fachlichen Leitungspersonals, nicht jedoch des reinen Verwaltungs- und Sekretariatspersonals.

<sup>4</sup>Zuwendungsfähige Bestandteile der Lehrpersonalausgaben sind

- die Bezüge beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen),
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich der Umlagen zur Zusatzversorgung sowie eine eventuell alternativ abgeschlossene Lebensversicherung bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Umlage zur Zusatzversorgung,
- die Ausgaben für im dienstlichen Interesse liegende Fortbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten).

<sup>5</sup>Personalausgaben können nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie sich bei kommunalen oder tarifgebundenen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den besoldungsrechtlichen Regelungen (Bayerisches Besoldungsgesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz) bzw. bei sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergeben würden. <sup>6</sup>Ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot führt bei den sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen zu einem pau-

schalen Abschlag von 5 v. H. bei den tatsächlichen Personalausgaben. <sup>7</sup>Personalausgaben für freie Mitarbeiter gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben.

#### 5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Förderklassenunterricht

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Musikschüler,

- die in einer Förderklasse aufgenommen sind,
- die an mindestens vier Jahreswochenstunden Fachunterricht à 45 Minuten teilnehmen und
- von denen nur die Gebühr für eine Jahreswochenstunde Einzelunterricht erhoben wird.

#### 5.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Kammermusik-Stunden

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Kammermusik-Stunden pro Jahreswochenstunde,

- die den formalen Vorgaben, die in Abstimmung zwischen dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen und dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegt werden, entsprechen und
- für die keine Gebühren erhoben werden.

#### 5.2.4 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen

Zuwendungsfähig sind Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen,

- bei denen eine schriftliche Vereinbarung vorliegt,
- die beim Kooperationspartner stattfinden,
- in denen Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag der Musikschule mit pädagogischer Qualifikation eingesetzt werden und
- deren Dauer im laufenden Schuljahr zehn Monate nicht unterschreitet.

#### 5.2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Gewährung einer Starthilfe

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen.

#### 5.2.6 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Vokalunterricht

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben je Jahreswochenstunde für Vokalunterricht.

### 5.3 Höhe der Förderung

#### 5.3.1 <sup>1</sup>Die staatliche Zuwendung darf nicht höher sein als die finanziellen Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk) abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

<sup>2</sup>Die Mindestzuwendung beträgt 1.000 €, die Höchstzuwendung 290.000 €.

#### 5.3.2 Lehrpersonalausgaben

<sup>1</sup>Die Zuwendung zu den Lehrpersonalausgaben errechnet sich wie folgt:

- Sing- und Musikschulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ im Jahr vor der Bewilligung wenigstens 35 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben betragen hat, erhalten die volle Zuwendung.

<sup>2</sup>Diese Zuwendung verringert sich

- um 25 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 35 v. H., mindestens jedoch 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat,
- um 50 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat.

<sup>3</sup>Der Prozentwert, der die „anrechenbare kommunale Leistung“ definiert, errechnet sich wie folgt:

- Finanzielle Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk)
- zuzüglich der sonstigen Einnahmen (ohne sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und ohne Unterrichtsgebühren)
- abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

<sup>4</sup>Das Verhältnis des sich hiernach errechneten Betrags zu den Gesamtlehrpersonalausgaben gilt als „anrechenbare kommunale Leistung“.

<sup>5</sup>Die Höhe der vollen Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

- <sup>6</sup>Von den vom Freistaat Bayern zur Förderung der Lehrpersonalausgaben zur Verfügung gestellten Mitteln werden die Zuschüsse für Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (290.000 €) erhalten (= Betrag A).

- <sup>7</sup>Von der Summe der entsprechend der „anrechenbaren kommunalen Leistung“ gewichteten Lehrpersonalausgaben werden die Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (290.000 €) erhalten. <sup>8</sup>Dieser Betrag wird durch 1.000 geteilt (= Betrag B).

<sup>9</sup>Der Quotient aus den Beträgen A und B bildet die volle Zuwendung je 1.000 € Lehrpersonalausgaben.

#### 5.3.3 Die Zuwendung für den Förderklassenunterricht wird wie folgt ermittelt:

<sup>1</sup>Die Ausgaben, die durch das Angebot der gebührenfreien Fächer der Förderklasse entstehen, werden mit bis zu 50 v. H. bezuschusst. <sup>2</sup>Hierzu legt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für den gebührenfreien Unterricht eine pauschale Ausgabenhöhe pro Jahreswochenstunde fest.

#### 5.3.4 Die Zuwendung für Kammermusik wird wie folgt berechnet:

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst setzt für die Berechnung der Zuwendung eine pauschale Ausgabenhöhe pro Jahreswochenstunde fest. <sup>2</sup>Diese Ausgaben werden bis zur Höhe von 50 v. H. bezuschusst. <sup>3</sup>Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen legt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fest, welche Formen des instrumentalen Zusammenspiels als Kammermusik gefördert werden.

- 5.3.5 Die Zuwendung für Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen wird wie folgt berechnet:
- <sup>1</sup>Die im staatlichen Zuwendungsantrag gemeldeten Daten des Kalendervorjahres gelten als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages. <sup>2</sup>Hieraus ermittelt der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen den jeweiligen Quotienten aus den von der Musikschule gemeldeten Lehrpersonalausgaben für Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag und den Jahreswochenstunden der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag. <sup>3</sup>Die dadurch ermittelten durchschnittlichen Lehrpersonalausgaben je Jahreswochenstunde, multipliziert mit der Anzahl der in der Kooperation eingesetzten Jahreswochenstunden, gelten als Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Musikschule. <sup>4</sup>Dieser Höchstbetrag wird je nach Höhe der verfügbaren Mittel mit bis zu 50 v. H. bezuschusst.
- 5.3.6 Die Zuwendung für den Vokalunterricht ergibt sich wie folgt:
- Für die Förderung des Vokalunterrichts setzt der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen zusätzlichen Förderbetrag je Jahreswochenstunde fest.
- 5.3.7 Starthilfen
- <sup>1</sup>Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, gerechnet vom Beginn der regulären Förderung an, eine Starthilfe von bis zu 30.000 € zur Beschaffung von Instrumenten gewährt. <sup>2</sup>Im Rahmen der vorhandenen Mittel können auch Neugründungen in der Form von vertraglich angebotenen Außenstellen bereits bestehender Sing- und Musikschulen in anderen Gemeinden mit Starthilfen gefördert werden. <sup>3</sup>Die Zuwendung hierfür beträgt maximal 15.000 € innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren. <sup>4</sup>Bei Neugründungen auf Kreisebene oder ähnlich breiter kommunaler Basis können Ausgaben für Instrumentenbeschaffungen mit einer Zuwendung bis zu 50.000 € innerhalb von vier Jahren gefördert werden. <sup>5</sup>Die Zuwendung darf jeweils 50 v. H. der entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.
6. Verbot der Doppelförderung
- Eine Zuwendung darf nicht ausgereicht werden, soweit bereits für Maßnahmen oder Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden.
7. Verfahren
- 7.1 Antrag
- 7.1.1 <sup>1</sup>Die Sing- und Musikschulen legen dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen die zur Berechnung der Zuwendungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Berichtsbogen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V., bis zum 31. März des jeweiligen Jahres vor. <sup>2</sup>Die hierin gemachten Angaben dienen als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. <sup>3</sup>Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen können im ersten Jahr hilfsweise die jeweiligen Ansätze des Wirtschaftsplanes herangezogen werden.
- 7.1.2 Für die Gewährung von Zuwendungen zum Förderklassenunterricht, zu den Kammermusikstunden und zu den Kooperationen sind die vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen erarbeiteten Antragsformulare zu verwenden.
- 7.2 Bewilligung
- <sup>1</sup>Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember). <sup>2</sup>Der Träger der Sing- und Musikschule erhält vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, aus dem die Voraussetzungen ersichtlich sind, die der Berechnung der Zuwendung zugrunde gelegt wurden. <sup>3</sup>Das grundsätzliche Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt nicht für den gesamten Förderbereich im Rahmen dieser Richtlinien.
- 7.3 Verwendungsnachweis
- 7.3.1 <sup>1</sup>Der für die Beantragung der Zuwendung vorzulegende Berichtsbogen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. gilt als Verwendungsnachweis für die Zuwendung des Vorjahres. <sup>2</sup>Der Inhalt des Berichtsbogens muss den Vorgaben der Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 in Verbindung mit Nr. 6.1.5 ANBest-P entsprechen. <sup>3</sup>Für die gewährte Starthilfe ist ein gesonderter Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 7.3.2 Die zum Nachweis der Angaben im Berichtsbogen erforderlichen Belege sind fünf Kalenderjahre nach Abgabe des Berichtsbogens aufzubewahren.
- 7.3.3 Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen, das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.
- 7.3.4 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) veröffentlicht in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist), oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
8. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten
- <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Die Geltung dieser Richtlinien ist befristet bis zum 31. Dezember 2019. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Mai 2011 (KWMBL. S. 120), die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Februar 2013 (KWMBL. S. 57) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. November 2015 außer Kraft.

2230.1.1.1.0-K

## **Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2016/17**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 11. November 2015, Az. II-BS4224.0-6a.116 609**

<sup>1</sup>Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/14 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a BayEUG einzurichten. <sup>2</sup>Der pädagogische Führungs- und Gestaltungsauftrag leitet sich aus den Erfahrungen der Modellversuche MODUS F und Profil 21 sowie aus den bis zum Schuljahr 2015/16 an insgesamt 190 staatlichen Schulen eingerichteten erweiterten Leitungsmodellen ab. <sup>3</sup>Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung in einem situativ-partizipativen Verständnis von Führung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten. <sup>4</sup>Die Kernaufgaben ihrer Mitglieder bestehen darin, die schulinterne Kommunikation zu intensivieren, den ihnen zugeordneten Lehrkräften professionelle Rückmeldung zu geben, mit diesen Mitarbeitergespräche zu führen, individuelle Entwicklungsziele zu vereinbaren und deren Umsetzung zu begleiten. <sup>5</sup>Durch die Reduktion der bisherigen Führungsspannen auf 1 zu 14 verbessert sich die Führungssituation an Schulen mit erweiterter Schulleitung deutlich.

<sup>6</sup>In einer vierten Antragsrunde zum Schuljahr 2016/17 können weitere Schulen die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beantragen. <sup>7</sup>Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) sind die im Rahmen der im Staatshaushalt verfügbaren Stellen und Mittel antragsberechtigten Schulen durch Bekanntmachung festzulegen.

#### **1. Grundlagen für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung**

<sup>1</sup>Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung bildet Art. 57a BayEUG, deren Aufgaben durch § 28 LDO (Lehrerdienstordnung) sowie die neuen bzw. ergänzten Funktionenkataloge weiter konkretisiert werden. <sup>2</sup>Die Schulen entwickeln dazu passgenaue Leitungsmodelle und integrieren die erweiterte Schulleitung über einen Geschäftsverteilungsplan in ihre Organisationsstruktur. <sup>3</sup>Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen. <sup>4</sup>Durch Anpassung der Bekanntmachung zur Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen vom 16. Mai 2014 ging die Zuständigkeit für das Mitarbeitergespräch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf die Mitglieder in der erweiterten Schulleitung über (sofern eingerichtet). <sup>5</sup>Des Weiteren wurde der Führungs- und Personalverantwortung der erweiterten Schulleitung durch eine Änderung der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und

Schulleiter an Schulen in Bayern“ vom 15. Juli 2015 Rechnung getragen und die Mitwirkungsrolle der erweiterten Schulleitung bei der dienstlichen Beurteilung bei unveränderter Gesamtverantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters näher bestimmt.

#### **2. Antragsstellung für das Schuljahr 2016/17**

##### **2.1 Antragsverfahren**

<sup>1</sup>Die in vorliegender Bekanntmachung unter Nr. 3 benannten staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2016/17 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Kontingente werden je Schulart zunächst die ehemaligen Teilnehmer der Schulversuche MODUS F und Profil 21 sowie die in absteigender Reihung jeweils größten Schulen berücksichtigt. <sup>3</sup>Aber auch die anderen staatlichen Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen Antrag über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). <sup>4</sup>Deren Anträge können (in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerschaft) jedoch nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht-gestellter oder nicht-bewilligter Anträge der Schulen unter Nr. 3 verbleiben. <sup>5</sup>Für ihre Planungen können potenzielle Schulen der Warteliste die auf Grundlage der Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2014/15 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

<sup>6</sup>Die weiteren grundlegenden Regelungen zur Antragstellung aus der Bekanntmachung vom 11. November 2013 (KWMBL. S. 359), insbesondere in Bezug auf die Aufforderung zur Einbindung des Personalrats bzw. die Empfehlung zur Erörterung in der Lehrerkonferenz sowie die verbindliche Vorlage eines schulbezogenen Umsetzungskonzepts, behalten für die Antragstellung zum Schuljahr 2016/17 Gültigkeit.

##### **2.2 Antragstellung und Antragstermin**

<sup>1</sup>Antragstermin für die Einrichtung zum Schuljahr 2016/17 ist der 31. Januar 2016. <sup>2</sup>Dazu richtet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einen Antrag über das beiliegende Formular (Anlage) auf dem Postweg an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München (Entscheidung nach Datum des Poststempels). <sup>3</sup>Vorab elektronisch übersandte Anträge können die erforderliche Schriftform nicht ersetzen. <sup>4</sup>Das Staatsministerium prüft die eingegangenen Anträge und teilt die Entscheidung über eine Bewilligung bis zum 31. März 2016 mit.

<sup>5</sup>Zu früheren Antragsrunden eingereichte Anträge verlieren ihre Gültigkeit, so dass zum Schuljahr 2016/17 ein erneuter Antrag zu stellen ist. <sup>6</sup>Ein vormals vorgelegtes Konzept ist ggf. anzupassen und in diesem Fall dem Antrag erneut beizufügen. <sup>7</sup>Auch die Erklärung dazu, ob und wann im Zuge der Vorbereitung des Wiederholungsantrags der örtliche Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit erneut eingebunden bzw. die Frage der Antragstellung in der Lehrerkonferenz erörtert wurde, ist durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter im Antragsformular abzugeben (Anlage).

### 3. Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2016/17

<sup>1</sup>Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV sind für die Ermittlung der Antragsberechtigungen sowie der möglichen Funktionsstellenzahl der Schulen im Wartelisten-Verfahren die „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2014/15 maßgeblich. <sup>2</sup>In die Personenzählung fließen sämtliche zum Erhebungsstichtag an der Schule eingesetzten staatlichen Lehrkräfte unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein. <sup>3</sup>Entscheidend sind ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern sowie der eigenverantwortliche Einsatz im Unterricht bzw. die Gewährung von Anrechnungstunden an der Schule. <sup>4</sup>Nichtstaatliche Lehrkräfte sowie pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG gehen nicht in die Zählung ein. <sup>5</sup>Gemäß Art. 57a Abs. 2 Satz 2 BayEUG werden Schulen unter gemeinsamer Leitung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zusammengefasst und jede eingesetzte Lehrkraft einfach gezählt (z. B. an beruflichen Schulzentren); die unter der federführenden Einheit angegebene Funktionsstellenzahl bezieht die weiteren Schulen bereits ein. <sup>6</sup>Für die Bestimmung der maximalen Zahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird die in § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV bestimmte Führungsspanne von 1 zu 14 zugrunde gelegt.

<sup>7</sup>Auf Grundlage der für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Staatshaushalt für 2015/2016 verfügbaren Stellen und Mittel wird an folgende 30 staatliche Schulen eine Antragsberechtigung zum Schuljahr 2016/17 vergeben:

#### 3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>1</sup>
0429	Johannes-Kepler-Realschule Staatliche Realschule Bayreuth II		5
0453	Dr.-Wintrich-Schule Staatliche Realschule Ebersberg		5
0460	Staatliche Realschule Feucht		5
0462	Georg-Hartmann-Realschule Staatliche Realschule Forchheim in Eggolsheim		5
0491	Staatliche Realschule Herrsching		5
0509	Realschule an der Salzstraße Staatliche Realschule Kempten		5

<sup>1</sup> In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>1</sup>
0530	Staatliche Realschule Lindenberg i.Allgäu		5
0583	Staatliche Realschule Neutraubling		5
0649	Staatliche Realschule Trostberg		5
0721	Staatliche Realschule Neubiberg		5
0755	Dientzenhofer-Schule Staatliche Realschule Brannenburg		5

#### 3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>2</sup>
0003	Spessart-Gymnasium Alzenau		8
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg- Gymnasium Aschaffenburg		8
0029	Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz		8
0035	E.T.A.Hoffmann-Gymnasium Bamberg		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	8
0147	Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut		9
0183	Erasmus-Grasser-Gymnasium München		8
0245	Dietrich-Bonhoeffer- Gymnasium Oberasbach		8
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		8
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	5
0393	Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach		8
0971	Gymnasium Kirchheim b.München		8

<sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

### 3.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>3</sup>
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	9
1762	Staatl. Berufsschule Starnberg		10
3032	Staatl. Berufsschule I Landshut		9
Z126	Staatl. berufl. Schulzentrum Miesbach		8
Z227	Staatl. Berufliches Schulzentrum Landshut II		9
Z604	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt		12

### 3.4 Schulen des Zweiten Bildungswegs

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>2</sup>
0348	Bayernkolleg Augsburg		4

## 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. November 2015 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2015/16 vom 1. Dezember 2014 (KWMBL. S. 307) wird mit Ablauf des 10. November 2015 aufgehoben.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

<sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

<sup>3</sup> Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.



**Anlage****ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG  
ZUM SCHULJAHR 2016/17**

---

An das  
Bayerische Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
Salvatorstraße 2  
80333 München

**1. DATEN DER ANTRAGSTELLENDEN SCHULE**

Schulnummer .....

Name der Schule .....

Straße .....

PLZ Ort .....

vertreten durch Schulleiter/in .....

Schulart:             Realschule             Gymnasium             berufliche Schule  
                       Schulen des Zweiten Bildungswegs     Schule besonderer Art

Teilnahme an MODUS F/Profil 21 (mit Einführung einer mittleren Führungsebene):  
 ja                             nein

**2. ANTRAG**

**Auf Grundlage von Art. 57a Abs. 1 Satz 1 BayEUG stellt die unterzeichnende Schulleiterin/der unterzeichnende Schulleiter den Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG im Schuljahr 2016/17.**

## ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG ZUM SCHULJAHR 2016/17

### **3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS**

Die unterzeichnende Schulleiterin/Der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1.) Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2016/17 informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBL. S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am \_\_\_\_\_

Nein

2.) Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2016/17 informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert**? (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBL. S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am \_\_\_\_\_

Nein

### **4. ANTRAGSUNTERLAGEN**

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist ein **schulbezogenes Konzept** zur Umsetzung der erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule beigelegt (entfällt ggf. bei erneuter Antragstellung).

### **5. UNTERZEICHNUNG**

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **31. Januar 2016** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu übermitteln.

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters*

2236.4.1-K

**Änderung der Bekanntmachung  
über den Modellversuch  
„Regelungen für die kombinierte Ausbildung an  
der staatlich anerkannten Berufsfachschule für  
Logopädie Würzburg und  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
mit ausbildungsintegrierendem  
dualen Bachelorstudiengang  
Akademische Sprachtherapie/Logopädie“  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 13. November 2015,  
Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.147 369**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ vom 28. Mai 2015 (KWMBL. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „1. Januar bis einschließlich 31. März“ werden durch die Worte „1. Juni bis einschließlich 15. Juli“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---